

Beförderungs- und Tarifbestimmungen des Regensburger Verkehrsverbundes

Geltungs- und Anwendungsbereich

Die im **Regensburger Verkehrsverbund - RVV** - zusammengeschlossenen Busunternehmen befördern, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht besteht, Personen, Tiere und Sachen im öffentlichen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zu den vom Bundesverkehrsministerium erlassenen "Allgemeinen Beförderungsbedingungen" in Verbindung mit den "Besonderen Beförderungsbedingungen des RVV" und den "Tarifbestimmungen des RVV".

Bei den in den **Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken** gelten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, **die Tarife des RVV wahlweise neben den Beförderungstarifen der Eisenbahnunternehmen**. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Eisenbahnunternehmen agilis, DB Regio, Vogtlandbahn GmbH (Alex) und Regentalbahn Betriebs GmbH (Oberpfalzbahn) in ihrer jeweiligen Fassung (hier nicht abgedruckt).

RVV-Fahrausweise gelten auf der Linie 880 nicht für Beförderungen, die auf den Streckenabschnitt "Neumarkt i.d.OPf. - Parsberg" beschränkt sind (Binnenverkehr im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.). Hier gilt ausschließlich der Tarif des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg - VGN -. RVV-Fahrausweise gelten nur für die **2. Wagenklasse von Nahverkehrszügen**.

Soweit die RVV-Tarife in bestimmten Busverkehren nur eingeschränkt gelten, ist dies im Anhang B der Beförderungs- und Tarifbestimmungen geregelt.

Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, das Inhaber der Genehmigung für die benutzte Linie oder Strecke ist bzw. den Betrieb führt.

A. Allgemeine Beförderungsbedingungen

Anmerkung:

Soweit die nachstehend mit dem Zusatz „Zu § ...“ abgedruckten Besonderen Beförderungsbedingungen des Regensburger Verkehrsverbundes von den Allgemeinen Beförderungsbedingungen abweichen, gelten vorrangig die Besonderen Beförderungsbedingungen.

Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl I S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.11.2007 (BGBl I S. 2569).

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl I S. 48), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen).
- (2) *aufgehoben*

§ 2 - Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

Zu § 2

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, soweit die Platzkapazitäten der regelmäßig eingesetzten Fahrzeuge die Beförderung zulassen.

§ 3 - Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 - Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. auf unterirdischen Bahnsteiganlagen zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Zu § 4 Abs. 1 bis 3

Durch Kennzeichnung der Busse kann bestimmt werden, dass nur vorne beim Fahrpersonal eingestiegen werden darf (Kontrollierter Vordereinstieg). Das Fahrpersonal kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Zu § 4 Abs. 6 - Verunreinigung von Fahrzeugen -

Es gelten die von den Verbundunternehmen festgesetzten Beträge.

- (7) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen-

und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.

- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 - Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 - Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

Zu § 6 Abs. 4 bis 6 - Fahrausweise und Fahrausweisprüfung -

Die Fahrausweisprüfung erfolgt durch das Fahrpersonal und durch Fahrausweisprüfer. Soweit der kontrollierte Vordereinstieg gemäß § 4 vorgeschrieben ist, haben Fahrgäste, die bereits im Besitz eines Fahrausweises sind, diesen dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen.

Alle RVV-Fahrausweise sind im schaffnerlosen Betrieb gültig.

- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 - Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 € zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 - Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- Fahrgeld wird nicht erstattet.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

Zu § 8

Beschädigte Zeitfahrausweise können im RVV-Kundenzentrum gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgelts (siehe Abschnitt F der Tarifbestimmungen) umgetauscht werden.

§ 9 - Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 40 € erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

Zu § 9 - Erhöhtes Beförderungsentgelt -

Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt in den Fällen des § 9 Abs. 1 grundsätzlich 40,00 €. Muss die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts schriftlich angemahnt werden, wird unbeschadet weitergehender Ansprüche ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben. Die Gebühr für Forderungsaufstellungen beträgt ebenfalls 5,00 €.

§ 10 - Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 - Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Zu § 11 Abs. 1 - Beförderung von Fahrrädern und Sachen -

Fahrräder können in Bussen grundsätzlich nicht befördert werden.

Das Fahrpersonal kann außerhalb der Hauptverkehrszeiten im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Für die Fahrradbeförderung mit Anhängern (Fahrradbusse) gelten besondere Bestimmungen. Für die Beförderung von Fahrrädern in Zügen gelten ausschließlich die Beförderungsbestimmungen und Tarife der Eisenbahnunternehmen.
Als Handgepäck gelten auch Einkaufsroller.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können
 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

Zu § 11 Abs. 3 - Beförderung von Kinderwägen -

Kleinkinder in Kinderwägen werden, soweit die Platzkapazitäten der Fahrzeuge dies zulassen, stets befördert. Es besteht jedoch kein Anspruch, dass auch der Kinderwagen in jedem Fall im Fahrzeuginneren untergebracht wird.

- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 - Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

Zu § 12 Abs. 2 und 4 - Beförderung von Tieren -

Kinder bis zum 12. Geburtstag sind als Aufsichtsperson für Hunde grundsätzlich nicht geeignet. Größere Hunde müssen in den Fahrzeugen an einer Leine geführt werden.

Tiere, die ihrer Natur nach als gefährlich angesehen werden und Tiere, die bei Fahrgästen Angst oder Ekel erregen können, sind auch bei Unterbringung in Behältern von der Beförderung ausgeschlossen. Das Fahrpersonal kann von der Verpflichtung, sonstige Tiere in Behältern unterzubringen, im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 - Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Zu § 13 - Fundsachen -

Der RVV unterhält kein eigenes Fundbüro. Fundsachen werden von den Verbundunternehmen entweder selbst aufbewahrt oder an ein kommunales Fundbüro abgeliefert.

§ 14 - Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemeinen geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €; Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Zu § 14 - Haftung

Die Begrenzung der Haftung für Sachschäden gilt ferner nicht bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeschäften. Hier umfasst die Entschädigung mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag können auch über den RVV geltend gemacht werden.

§ 15 – Verjährung (aufgehoben)

§ 16 - Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 - Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

§ 18 - Inkrafttreten

Die Verordnung ist hier in der ab 16.11.2007 geltenden Fassung abgedruckt.

B. Besondere Beförderungsbedingungen des RVV

- Die Besonderen Beförderungsbedingungen sind in A eingearbeitet und mit dem Zusatz „Zu §....“ gekennzeichnet -

Tarifbestimmungen des RVV

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Der RVV-Tarif ist ein Zonentarif mit gegenwärtig neun Tarifzonen und neun Preisstufen, wobei die Zonen 5 mit 9 in jeweils 2 Teilzonen (A und B) unterteilt sind und innerhalb der Zone 1 eine besondere Innenstadt ausgewiesen ist, die als Teil der Zone 1 gilt. Die Grenzen zwischen den einzelnen Tarifzonen/Teilzonen (Zahlgrenzen bzw. Binnenzahlgrenzen) ergeben sich aus der zeichnerischen Darstellung in den Tarifzonenplänen. Die Grenze zwischen der Innenstadt und der Zone 1 ist keine Zahlgrenze. In der Regel liegen Haltestellen oder Orte bzw. Ortsteile auf der Zonengrenze (Zahlgrenze). Soweit Orte bzw. Ortsteile auf einer Zahlgrenze liegen, gelten alle Haltestellen in den Orten oder Ortsteilen ebenfalls als auf der Zahlgrenze liegend.
2. Bei Fahrausweisen, die in bzw. zwischen allen Zonen angeboten werden, ist grundsätzlich die Preisstufe zu entrichten, die der Anzahl der bei einer Fahrt überschrittenen Zahlgrenzen bzw. Binnenzahlgrenzen **plus eins** entspricht, es werden jedoch **höchstens neun, mindestens aber eine Preisstufe** berechnet. Beginnt oder endet eine Fahrt auf einer Zahlgrenze, gilt dies nicht als Überschreitung. Abweichend hiervon werden bei Fahrten,
 - a) die durch die Zone 1 führen bzw. dort beginnen oder enden, die Binnenzahlgrenzen bei der Preisstufenermittlung nicht mitgezählt.
 - b) die **vollständig außerhalb der Zone 1 durchgeführt werden (Binnenverkehr), höchstens sieben Preisstufen** berechnet.
 - c) mehrfache Überschreitungen der gleichen Zahlgrenze infolge der Streckenführung von Linien bei der Fahrpreisberechnung nicht berücksichtigt, soweit nicht die Zone 1 durchquert wird.

Job-Tickets, ABO-, Monats- und Wochen-Tickets - auch im Ausbildungsverkehr - sowie Schüler-Tickets gelten nur innerhalb der Zonen, die auf den Fahrausweisen aufgedruckt bzw. aufgestempelt sind. Sie werden zwischen allen Zonen angeboten.

Tages-, Öko-, Innenstadt- und Gemeinde-Tickets werden nur für bestimmte Zonen bzw. Gebiete angeboten und gelten auch nur innerhalb dieser Zonen bzw. Gebiete. Die Einzelheiten sind in den nachstehend veröffentlichten Preistabellen geregelt.

Soweit bei Fahrausweisen für die Zonen 5 mit 9 keine Teilzonenangabe (A oder B) aufgedruckt ist, gelten sie jeweils für die gesamte Zone.

3. Soweit Fahrausweisarten für eine oder mehrere Personen gelten oder die Mitnahme von weiteren Personen gestatten, rechnen hierzu - ausgenommen beim Öko-Ticket - auch eigene Kinder vom 6. Geburtstag bis zum 15. Geburtstag. Als eigene Kinder im Sinne der Tarifbestimmungen gelten auch Stief- und die in eine Familie aufgenommenen Pflegekinder.
Auf Kinder bis zum 6. Geburtstag, ausgenommen Schüler, finden die Tarifbestimmungen keine Anwendung, sie werden in Begleitung älterer Personen stets kostenlos befördert und nicht auf die Personenzahl für Mitnahmen angerechnet.
4. Bei übertragbaren Fahrausweisen sind die geschäftsmäßige Vermietung bzw. Nutzungsüberlassung sowie der Verleih unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht nicht gestattet.
5. Im Tarif kann bestimmt werden, dass bestimmte Verkehrsmittel immer oder zu bestimmten Zeiten nur bei Erwerb einer Zuschlagskarte, die zusätzlich zu einem RVV-Fahrausweis bzw. einer

Wertmarke für die Schwerbehindertenfreifahrt benötigt wird, benutzt werden dürfen. Im Tarif kann ferner bestimmt werden, dass bestimmte Fahrausweise nicht in allen Verkehrsmitteln gelten.

6. Der Fahrgast hat, soweit er die jeweiligen Bedingungen erfüllt, die Wahl zwischen den nachstehend veröffentlichten Fahrausweisarten. Die Kombination verschiedener Fahrausweise bei der gleichen Fahrt ist mit Ausnahme der Kombination von Zeitfahrausweisen der Höchstpreisstufe 7 für den Binnenverkehr mit Zeitfahrausweisen für die Zone 1 grundsätzlich zulässig. Hierbei muss **jeder der benutzten Fahrausweise für den Zeitraum bzw. den Streckenabschnitt, in dem er benutzt wird, gültig sein**. Eine Differenzpreisbildung ist deshalb weder bei der Kombination von Zeitfahrausweisen mit Einzel- und Streifen-Tickets noch bei der Kombination anderer Tickets untereinander zulässig.
7. Alle Fahrpreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Für Entfernungen bis 50 km gilt ein ermäßigter Steuersatz von derzeit 7 v. H. (Beförderungsleistungen im Nahverkehr).

D. Normaltarife für Jedermann (Zuschläge siehe D 11!)

1. Einzel-Ticket - Bus- und Vorverkauf, auch an Automaten -

Das Einzel-Ticket, das bei Fahrtantritt unverzüglich entwertet werden muss, berechtigt 1 Person zu einer Fahrt über die angegebene Zahl von Tarifzonen. Es ist nach Entwertung nicht übertragbar. Es gilt bei Fahrten bis drei Tarifzonen höchstens 90 Minuten (1 ½ Stunden), bei Fahrten über vier und mehr Tarifzonen höchstens 150 Minuten (2 ½ Stunden) ab Entwertung. Abweichend hiervon gilt das Einzel-Ticket für die Innenstadtzone max. 60 Minuten (1 Stunde). Bei Überschreitung dieser Höchstfahrzeiten ist ein neuer Fahrschein zu lösen. Dies gilt nicht bei betriebsbedingten Verspätungen. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Höchstfahrzeiten erlaubt. Umsteigen in Zielrichtung ist beliebig oft möglich, Rück- und Rundfahrten sind jedoch unzulässig. Einzel-Tickets gelten nicht im Anruf-Sammel-Taxi-Verkehr.

Einzel-Ticket

Anzahl der Zonen: (Preisstufen)	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Normaltarif - Preis in €	2,30	3,00	3,90	4,60	5,90	7,50	9,20	11,50	13,30
Kindertarif * - Preis in €	1,20	1,60	2,30	2,30	3,00	3,90	4,60	5,90	7,50

*) Der Kindertarif gilt vom 6. bis zum 15. Geburtstag)

Einzel-Ticket Innenstadt - nur im Bus erhältlich ! -

€	Einzel-Ticket Innenstadt
1,10	Gültig für eine Person maximal 1 Stunde in der Innenstadtzone

*) Nur gültig innerhalb der Innenstadtzone!

Einzel-Ticket Gemeinden - nur im Vorverkauf erhältlich! -

€	Einzel-Ticket Gemeinden
1,00	Gültig für 1 Person maximal 1 Stunde je nach Aufdruck innerhalb der Gemeinden Hemau, Lappersdorf, Neutraubling, Pettendorf und Sinzing (Einzelheiten siehe Anhang C)

Der RVV erkennt die GFN-Tarife des „**Gemeindebus Wenzenbach**“ und des „**Citybus Regenstauf**“ in dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde an.

2. Streifen-Ticket (10 Streifen) - Bus- und Vorverkauf, auch an Automaten -

Für die Entwertung, die Höchstfahrzeiten, die Fahrtunterbrechung und das Umsteigen gelten die Bestimmungen für Einzel-Tickets (D.1.) entsprechend bei den Streifen-Tickets. **Nicht entwertete Streifen-Tickets sind übertragbar**. Mit Streifen-Tickets können mehrere Personen gleichzeitig

fahren, wenn für jede Person die benötigte Streifenanzahl bei Fahrtantritt gesondert entwertet wird. Streifen-Tickets gelten nicht im Anruf-Sammel-Taxi-Verkehr.

Im Vorverkauf 8,50 €					Im Bus 10,00 €			
Preis- stufe	Normaltarif		Kindertarif *)		Normaltarif		Kindertarif *)	
	Streifen	€	Streifen	€	Streifen	€	Streifen	€
1	2	1,70	1	0,85	2	2,00	1	1,00
2	3	2,55	2	1,70	3	3,00	2	2,00
3	4	3,40	2	1,70	4	4,00	2	2,00
4	5	4,25	3	2,55	5	5,00	3	3,00
5	6	5,10	3	2,55	6	6,00	3	3,00
6	8	6,80	4	3,40	8	8,00	4	4,00
7	10	8,50	5	4,25	10	10,00	5	5,00
8	12	10,20	6	5,10	12	12,00	6	6,00
9	14	11,90	7	5,95	14	14,00	7	7,00

*) Kindertarif: Kinder ab dem 6. bis zum 15. Geburtstag

3. Tages-Ticket + und Tages-Ticket +4 sowie sonstige Tages-Tickets

- Bus- und Vorverkauf, auch an Automaten -

Das Montag bis Freitag gültige **Tages-Ticket +** berechtigt **1 Person** zu beliebig vielen Fahrten an einem Tag. **Ab 9.00 Uhr** können damit **zwei** bzw. beim Tages-Ticket + für die Zonen 1 – 7 und 1 - 10 bis zu **fünf Personen** fahren. Das am Samstag, Sonntag und an Feiertagen (auch 24. und 31.12.) gültige **Tages-Ticket + 4** berechtigt immer bis zu **5 Personen** zu beliebig vielen Fahrten an einem Tag. Die Fahrtberechtigung gilt in den angegebenen Tarifzonen am Tag der Entwertung bis zum Betriebsschluss (24.00 Uhr, bei Linien, die ohne Unterbrechung über 24.00 Uhr hinaus betrieben werden, Ende der letzten Fahrt. Für Fahrten mit **planmäßiger Abfahrtszeit 1.00 Uhr oder später** ist ein **Nachtzuschlag** - siehe D 11 - zu entrichten.). Tages-Tickets gelten nicht im Anruf-Sammel-Taxi-Verkehr. **Das Tages-Ticket + und das Tages-Ticket +4 sind übertragbar.**

Tages-Ticket +			Tages-Ticket +4	
Gültig: Montag – Freitag			Gültig: Sa, So und feiertags	
Zonen	Vorverkauf	Busverkauf	Zonen	Vor- und Busverkauf
1 - 2	5,00	6,50	1 - 2	4,20
1 - 4	9,50		1 - 4	5,40
In den Zonen 1 - 2 bzw. 1 - 4 dürfen ab 9.00 Uhr* 2 Personen fahren*.			1 - 7	9,50
			1 - 9	13,30
			Das Tages-Ticket +4 gilt für bis zu 5 Personen für beliebig viele Fahrten an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag (auch am Heiligen Abend und an Silvester). Ab 1.00 Uhr nachts nur i. V. m. Nachtzuschlagskarte (siehe D 11)! Während des Bürgerfestes oder den Dulten gilt das Tages-Ticket+4 bereits am Freitag ab 15:00 Uhr .	
Zonen	Vor- und Busverkauf			
1 - 7	13,30			
1 - 9	17,50			
In den Zonen 1 – 7 bzw. 1 - 9 dürfen ab 9.00 Uhr* bis zu 5 Personen fahren.			*Beim Tages-Ticket+ entfällt die Sperrzeit bis 09.00 Uhr für 2 bzw. 5 Personen in den bayerischen Sommerferien	

Tages-Ticket Innenstadt

- Bus- und Vorverkauf, auch an Automaten -

Das Tages-Ticket Innenstadt ist nur mit Namenseintrag gültig und nicht übertragbar. Die Fahrtberechtigung gilt innerhalb der Innenstadtzone am Tag der Entwertung bis zum Betriebsschluss

(24.00 Uhr, bei Linien, die ohne Unterbrechung über 24.00 Uhr hinaus betrieben werden, Ende der letzten Fahrt), bei Fahrten ab 1.00 Uhr nur i. V. m. Nachzuschlag (siehe D 11).

Tages-Ticket Innenstadt	Preis in €:	Zonen
Bis zu 5 Personen für beliebig viele Fahrten an einem Tag - Gilt an allen Tagen !	2,50 €	nur gültig in der Innenstadtzone
In der Innenstadtzone gelten außerdem Parkscheine der Parkhäuser Am Theater/Bismarckplatz, Arcaden, Dachauplatz und Petersweg innerhalb der Parkzeit als Ticket für bis zu 5 Personen.		

Parkschein P + R-Anlage West

- nur Parkscheinautomat

P + R West	Gültig für	Preis	Zonen
Tages-Ticket	1 Person	2,50 €	nur gültig in Zone 1
Tages-Ticket	2 – 5 Personen	5,00 €	nur gültig in Zone 1

Die sonstigen Bestimmungen für das Tages-Ticket + bzw. +4 gelten entsprechend. Besitzer von RVV Jahres-, Monats- oder Wochenkarten können die P+R-Anlage West kostenlos nutzen. Den Dauerparkschein dazu gibt es gegen Vorlage des Zeitfahrausweises im RVV-Kundenzentrum.

4. Wochen-Ticket

- im Vorverkauf, auch an Automaten -

Das **Wochen-Ticket** berechtigt in der aufgedruckten Kalenderwoche (Montag - Sonntag) **1 Person** zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Tarifzonen. **Das Wochen-Ticket ist übertragbar.** Montag bis Freitag **ab 19.00 Uhr** sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen (auch 24. und 31.12.) ganztägig können bis zu 4 weitere Personen kostenlos mitfahren. Dies gilt nicht im Anruf-Sammel-Taxi-Verkehr. Wochen-Tickets gelten bis 14.00 Uhr des ersten Werktags der Folgewoche. Das Wochen-Ticket muss bei jeder Fahrt mitgeführt werden, ansonsten wird das volle erhöhte Beförderungsentgelt fällig.

Wochen-Ticket

Anzahl der Zonen: (Preisstufen)	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Preis in €:	17,30	19,60	25,80	32,80	38,00	48,00	60,00	73,00	83,00

5. Monats-Ticket

- im Vorverkauf, auch an Automaten -

Das **Monats-Ticket** berechtigt im aufgedruckten Kalendermonat **1 Person** zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Tarifzonen. **Das Monats-Ticket ist übertragbar.** Es gelten die gleichen Mitfahrregelungen wie beim Wochen-Ticket (s. D.4.). Monats-Tickets gelten über den Gültigkeitsmonat hinaus noch für den ersten Werktag des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets noch bis einschließlich des ersten Werktags der Folgewoche. Das Monats-Ticket muss bei jeder Fahrt mitgeführt werden, ansonsten wird das volle erhöhte Beförderungsentgelt fällig.

Anzahl der Zonen: (Preisstufen)	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Preis in €:	46,00	55,00	74,00	91,00	110,00	137,00	174,00	210,00	246,00

6. Monats-Ticket im Jahresabonnement - im RVV-Kundenzentrum bestellbar -

Fahrgäste, die sich zur Abnahme von mindestens 12 Monats-Tickets in Folge für 1 Jahr (ABO-Jahr) verpflichten, erhalten Monats-Tickets im Abonnementverfahren. Hierbei hat der Kunde die Wahl zwischen der Vorauszahlung in einem Betrag und der Abbuchung in 10 Monatsraten. Für die Bestellung, die Abwicklung und die Kündigung des Abonnements gelten besondere ABO-Bedingungen, die Bestandteil der Tarifbestimmungen sind und interessierten Kunden vor Bestellung zugesandt bzw. im Kundenzentrum ausgehändigt werden. Im Übrigen gelten für ABO-Monats-Tickets alle Bestimmungen für Monats-Tickets (D. 5.) entsprechend.

Zonen Preisstufen	Zahlung in 10 Monatsraten		Vorauszahlung
	Jahres- Betrag - € -	Abbuchungs- rate - € -	Jahres- betrag - € -
1	460,00	46,00	444,00
2	550,00	55,00	528,00
3	740,00	74,00	711,00
4	910,00	91,00	873,00
5	1.100,00	110,00	1.056,00
6	1.370,00	137,00	1.317,00
7	1.740,00	174,00	1.671,00
8	2.100,00	210,00	2.016,00
9	2.460,00	246,00	2.361,00

7. Job-Ticket - im RVV-Kundenzentrum bestellbar -

Job-Tickets sind **nicht übertragbare persönliche Jahreskarten** für Berufstätige einschließlich der Auszubildenden, die nur im Kundenzentrum bestellt werden können. Soweit die Bestellung über Firmen, Behörden und Verbände für ihre Mitarbeiter erfolgt, wird bei einer **Mindestabnahme von 50 Stück ein besonderer Rabatt** gewährt. Für die Bestellung, Abwicklung, Benutzung und Kündigung des Job-Tickets gelten besondere Bedingungen, die Bestandteil der Tarifbestimmungen sind und von interessierten Kunden beim RVV-Kundenzentrum angefordert werden können.

Für das **Job-Ticket** gelten die für Monats-Tickets gültigen Bestimmungen über die kostenlose Mitnahme von bis zu **4 Personen** entsprechend.

Anzahl der Zonen: (Preisstufen)	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Job-Ticket Einzelkunden	411,00	495,00	663,00	816,00	984,00	1.227,00	1.554,00	1.869,00	2.184,00
Rabattstufe 1 ab 50 Stück	402,00	477,00	639,00	786,00	951,00	1.185,00	1.503,00	1.815,00	2.124,00
Rabattstufe 2 ab 100 Stück	387,00	459,00	618,00	759,00	918,00	1.146,00	1.455,00	1.755,00	2.055,00

8. Öko-Ticket - im Vorverkauf, auch an Automaten - ABO im RVV-Kundenzentrum

Das **Öko-Ticket** berechtigt **1 Person** im aufgedruckten Kalendermonat zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der angegebenen Tarifzonen unter Beachtung der zeitlichen Gültigkeitsbeschränkungen. **Montag bis Freitag ist das Öko-Ticket an Werktagen erst ab 9.00 Uhr gültig. Eigene Kinder bis zum 15. Geburtstag fahren stets kostenlos mit.** Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen (auch 24. und 31.12.) ganztägig kann außerdem eine **zweite Person** mitgenommen werden. Dies gilt nicht im Anruf-Sammel-Taxi-Verkehr. **Das Öko-Ticket ist übertragbar.** Bezüglich der Gültigkeit über den Kalendermonat hinaus sind die für das Monats-Ticket geltenden Bestimmungen auch für das Öko-Ticket anzuwenden. Das Öko-Ticket muss bei jeder Fahrt mitgeführt werden, ansonsten wird grundsätzlich das volle erhöhte Beförderungsentgelt fällig.

Fahrgäste, die sich zur Abnahme von mindestens 12 Öko-Monats-Tickets in Folge (ABO-Jahr) verpflichten, erhalten das Öko-Ticket im Abonnementverfahren (Öko-ABO). Für die Bestellung, die Abwicklung und die Kündigung des Öko-ABO's gelten besondere Öko-ABO-Bedingungen, die Bestandteil der Tarifbestimmungen sind und interessierten Kunden vor Bestellung zugesandt bzw. im Kundenzentrum ausgehändigt werden.

Zonen	Mo - Fr gültig ab	Einzelkauf - € -	Jahres-ABO	
			Ratenzahlung - € -	Vorauszahlung - € -
2	9.00 Uhr	35,00	350,00	327,00
4	9.00 Uhr	42,00	420,00	396,00
7	9.00 Uhr	53,00	530,00	495,00
9	9.00 Uhr	68,00	680,00	639,00

9. Biker-Ticket - nur erhältlich in Fahrradbussen, Voranmeldung erwünscht -

Das Biker-Ticket ist nur für spezielle Fahrradbuslinien gültig, die in der Regel zwischen Ostern und Anfang Oktober verkehren. Die in der Tabelle ausgewiesenen Fahrpreise gelten für eine einfache Fahrt einschließlich der Fahrradmitnahme. Für die Mitnahme von Fahrrädern in Zügen bzw. in regulären Linienbussen (nur ausnahmsweise möglich) gelten die Regelungen in Abschnitt F 2 der Tarifbestimmungen.

Gültig für die Zonen	Beförderung inkl. Fahrrad	Preis - € -
1 - 8	Normaltarif	8,00
1 - 8	Kindertarif *)	4,60
1 - 8	4 Personen	23,00

*) Der Kindertarif gilt bis zum 15. Geburtstag

10. Anruf-Sammel-Taxi (RAST-Tarif) - nur im Taxi erhältlich-

Der RAST-Tarif setzt sich aus einem Komfortzuschlag und dem RAST-Regeltarif zusammen. Inhaber von RVV-Zeitfahrtausweisen und Schwerbehinderte mit Freifahrtberechtigung müssen nur den Komfortzuschlag entrichten. Rast-Tickets gelten jeweils für eine Person und eine Taxifahrt. Mit Rast-Fahrausweisen können gemäß den in der Tabelle abgedruckten Bedingungen auch Busse innerhalb der Zone 1 genutzt werden.

Einzel-, Streifen- und Tages-Tickets sowie Gruppen-, Veranstaltungs- und Kongress-Tickets gelten im RAST nicht. Die Mitnahmeregelungen für Zeitkarteninhaber gelten ebenfalls nicht.

Zonen	Komfortzuschlag	Gesamtfahrpreis	Busbenutzung in Zone 1
1 – 1	2,50 €	3,50 €	Max. 90 Minuten ab Fahrtbeginn
1 – 3	4,00 €	6,50 €	Samstagabend bis Betriebsschluss
1 – 5	4,00 €	8,00 €	Samstagabend bis Betriebsschluss

11. Nachtzuschlag für Busfahrten - nur im Bus erhältlich -

Für Busfahrten, die **planmäßig um 1.00 Uhr nachts oder später beginnen**, ist zusätzlich zum regulären Fahrpreis ein Nachtzuschlag zu entrichten, wobei die planmäßige Abfahrtszeit an der Anfangshaltestelle maßgeblich ist.

Der Nachtzuschlag ist für **eine Person für eine Fahrt gültig** und **nicht übertragbar**. Er kann mit jedem für die befahrene Strecke gültigen RVV-Ticket kombiniert werden. Umsteigen in weiterführender Richtung ist zulässig. Im Anruf-Sammel-Taxi-Verkehr wird kein Nachtzuschlag erhoben.

Nachtzuschlagskarten sind gültig für die Zonen 1 – 9 Preis: **1,00 €**

12. Anerkennung von Fahrausweisen des Eisenbahnverkehrs

Das Bayern-Ticket und das Bayern-Ticket Nacht werden unter Beachtung der dafür geltenden Sperrzeiten auch im RVV-Busverkehr als Fahrausweis anerkannt. Die Bayern-Tickets sind in allen Tarifzonen gültig.

Wichtig: Die Bahnangebote „Schönes Wochenende“ und „Quer-durchs-Land“ gelten nicht im RVV-Busverkehr.

Fahrausweise des Fernverkehrs der Bahn mit der Zusatzberechtigung „Regensburg City“ sowie die BahnCard 100 gelten als „City-Ticket“ innerhalb der Zonen 1 und 2 (City-Ticket-Bereich) gemäß den für diese Fahrausweise der Bahn gültigen Bestimmungen zur Fahrt bzw. Weiterfahrt im RVV-Busverkehr.

Der Kauf der vorgenannten Fahrausweise des Eisenbahnverkehrs ist im Verbundgebiet derzeit nur über das Vertriebsnetz der Bahnen möglich.

13. Regensburg Card

Die Regensburg Card gilt entweder 24 oder 48 Stunden als Fahrausweis für eine Person bzw. bis zu 5 Personen in den auf der Karte eingetragenen Zonen. Sie ist nicht übertragbar. Vor Antritt der ersten Fahrt müssen auf der Rückseite der vollständige Name des Inhabers sowie Datum und Uhrzeit eingetragen werden.

Zonen	Gültigkeit	Preis
1 – 2	24 Stunden	9,00 €
1 – 5	48 Stunden	17,00 €
1 – 2	24 Std. / 2 Erw. 3 Kinder	20,00 €
1 – 5	48 Std. / 2 Erw. 3 Kinder	35,00 €

Die Regensburg Card ist auch im RVV-Vorverkauf erhältlich.

E. Vergünstigungs- und Sondertarife für Auszubildende, Schüler und sonstige Berechtigte

(Zuschläge siehe D 11!)

1. Die im **Anhang A** der Tarifbestimmungen genannten Auszubildenden, Schüler und sonstige Berechtigte können in Verbindung mit dem **Kundenpass-Ausbildungsverkehr** bzw. mit dem **Schülerpass** vergünstigte Wochen- und Monats-Tickets (Ausbildungsverkehr) bzw. Schüler-Monats-Tickets nutzen. Studenten der Universität Regensburg und der Hochschule Regensburg, die zur Zahlung eines zusätzlichen Beitrags gem. Art. 95 Abs. 4 Bayer. Hochschulgesetz verpflichtet sind, können die Verbundverkehrsmittel gemäß den Bestimmungen im Abschnitt Semester-Ticket nutzen. Der **Kundenpass-Ausbildungsverkehr** (Lichtbild erforderlich!) ist nur auf Antrag im RVV-Kundenzentrum erhältlich; der Status gemäß Anhang A ist nachzuweisen. **Schülerpässe** werden nur an Schüler ausgegeben, die Anspruch auf kostenfreie Beförderung nach den Vorschriften des Bayerischen Landesrechts haben. **Schülerpässe** werden von den für die Schulwegbeförderung zuständigen Aufgabenträgern bzw. den Schulen für den RVV ausgegeben. **Die Pässe sind bei jeder Fahrt mitzuführen.**

Wochen-Ticket-Ausbildungsverkehr

- im Vorverkauf, auch an Automaten -

Das Wochen-Ticket-Ausbildungsverkehr ist eine persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte, gültig nur in Verbindung mit dem **Kundenpass-Ausbildungsverkehr**.

Das Ticket berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten in der aufgedruckten Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) in den angegebenen Tarifzonen. Wochen-Tickets-Ausbildungsverkehr gelten bis 14.00 Uhr des ersten Werktags der Folgewoche. Das Ticket ist nur mit **eingetragener Kundenpassnummer** gültig.

Anzahl der Zonen: (Preisstufen)	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Preis in €:	13,00	15,40	21,20	25,00	31,00	37,00	47,00	56,50	65,00

Monats-Ticket-Ausbildungsverkehr und Schüler-Monats-Ticket (Schüler-Ticket)

- im Vorverkauf, auch an Automaten-

Das Monats-Ticket-Ausbildungsverkehr und das Schüler-Monats-Ticket sind persönliche, nicht übertragbare Zeitkarten. **Sie berechtigen den Inhaber in Verbindung mit dem Kundenpass-Ausbildungsverkehr** bzw. **dem Schülerpass** zu beliebig vielen Fahrten im aufgedruckten Kalendermonat innerhalb der angegebenen Tarifzonen. Monats-Tickets Ausbildungsverkehr und Schüler-Monats-Tickets gelten über den Gültigkeitsmonat hinaus noch für den ersten Werktag des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Tickets noch bis einschließlich des ersten Werktags der Folgewoche. Die Tickets sind nur mit eingetragener Kunden- bzw. Schülerpassnummer gültig. Für den Kauf, die Abrechnung und die Rückgabe von Schüler-Monats-Tickets durch die Aufgabenträger für den kostenfreien Schulweg gelten besondere Bestimmungen.

Anzahl der Zonen: (Preisstufen)	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Preis in €:	36,50	43,00	57,50	69,00	84,50	105,00	135,00	163,00	188,00

Semester-Ticket

Studierende der **OTH Regensburg** und der **Universität Regensburg**, die gemäß der „Satzung des Studentenwerks Niederbayern / Oberpfalz über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studenten der Universität Regensburg und der Hochschule Regensburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)“ in der jeweils geltenden Fassung zur Zahlung eines zusätzlichen Beitrags für die Beförderung im öffentlichen Verkehr verpflichtet sind, können die Verbundverkehrsmittel gemäß den veröffentlichten Bedingungen nutzen. **Studentenausweise ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis als Fahrausweis gültig** und müssen bei jeder Fahrt mitgeführt werden. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

2. Gruppen-Ticket - in den Vorverkaufsstellen, Anmeldung im Kundenzentrum -

Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben und bei denen eine **Teilnehmerzahl von 30 Personen** nicht überschritten wird, erhalten ein Gruppen-Ticket. Der Fahrschein berechtigt zu einer gemeinsamen Fahrt innerhalb der angegebenen Tarifzonen, die Fahrpreise **für die einfache Fahrt** ergeben sich aus der Tabelle. Für die Rückfahrt ist ein neuer Fahrschein erforderlich.

Das Gruppen-Ticket muss zur Überprüfung der Beförderungskapazität mindestens fünf Werktage vor Fahrtantritt im RVV-Kundenzentrum angemeldet werden. Die Beförderung kann nur im Rahmen freier vorhandener Kapazitäten erfolgen.

Anzahl der Zonen: (Preisstufen)	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Preis in €:	17,00	24,00	32,00	38,00	47,50	62,00	75,00	89,50	107,00

3. Veranstaltungs- und Kongress-Ticket

Spezielle Angebote für Veranstaltungen und Kongresse auf Vertragsbasis (hier nicht abgedruckt)

4. Freifahrtberechtigung für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freifahrtberechtigung nach dem Sozialgesetzbuch erfüllen und im Besitz einer gültigen Wertmarke sind, können die Verbundverkehrsmittel (Züge nur 2. Wagenklasse) im gesamten Verbundgebiet kostenlos beliebig oft nutzen, den Anruf-Sammel-Taxi-Verkehr jedoch nur bei Zahlung des hierfür festgesetzten Komfortzuschlags. Bei der Benutzung von Zügen gelten für Schwerbehinderte im Übrigen die Tarifbestimmungen der Eisenbahnen.

5. Freifahrtberechtigung für Polizeibeamte in Uniform

Vollzugsbeamte der bayerischen Polizei und der Bundespolizei werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert.

F. Sonstige Bestimmungen

1. Mitnahme von Tieren

Soweit die Mitnahme von Hunden und sonstigen Tieren gestattet ist (s. Allgemeine u. Besondere Beförderungsbedingungen), erfolgt die Beförderung unentgeltlich.

2. Gepäck, Kinderwägen, Fahrräder

Handgepäck wird stets unentgeltlich befördert, Kinderwägen mit Kleinkindern werden ebenfalls unentgeltlich befördert. Soweit die Beförderung von Fahrrädern (außerhalb von Fahrradbusangeboten) und sperrigem Gepäck in Bussen ausnahmsweise zugelassen wird, gelten Kindertarife (s. D.1. u. 2.). Für die Beförderung in Fahrradbussen gilt jedoch ausschließlich das Biker-Ticket. In Zügen gelten für Gepäck und Fahrräder nur die Tarife der Eisenbahnunternehmen.

3. Verlust und Umtausch von Fahrausweisen bzw. Pässen

Verlorengegangene Fahrausweise werden grundsätzlich nicht ersetzt. Abweichend hiervon werden verlorene und sonst abhanden gekommene Job- und Schüler-Tickets gegen Zahlung einer Bearbeitungspauschale von 15,00 € für jeden verlorenen Fahrausweis auf Antrag vom RVV-Kundenzentrum ersetzt. Der Verlust ist glaubhaft zu machen. Bei Schüler-Tickets muss die Verlustanzeige an die Schule gerichtet werden, der Schülerpass (soweit noch vorhanden !) und der restliche Ticketbogen sind beizufügen. Abweichend von Satz 2 wird die Bearbeitungspauschale bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Schüler-Tickets nur einmal erhoben, wenn der Schülerpass zurückgegeben wird. Beschädigte Zeitfahrausweise sowie beschädigte oder verlorene Kundenpässe werden vom RVV-Kundenzentrum gegen Zahlung einer Bearbeitungspauschale von 2,50 €, bei Schüler-Tickets bzw. -Pässen von 5,00 €, ersetzt. Der Betrag von 5,00 € wird auch erhoben, wenn wegen Verlust eines Passes Zeitfahrausweise ersetzt werden müssen.

4. Übergangsvorschriften anlässlich der Tarifmaßnahme 2015

Bisherige Einzel-, Streifen- und Tages-Tickets können noch bis **31.12.2015** genutzt werden. Danach werden sie ungültig. Für Wochen-Tickets gelten die neuen Fahrpreise ab der 2. Kalenderwoche 2015, also ab **Montag, den 05.01.2015**. Soweit für Monate ab Januar 2015 schon Monats-Tickets (auch im Ausbildungsverkehr) oder Öko-Tickets zum bisherigen Preis verkauft wurden, bleiben diese Karten weiter gültig.

5. Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Beförderungs- und Tarifbestimmungen des RVV tritt am **01.01.2015** in Kraft.

Anhang A

Auszubildende im Sinne des § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl I S. 1460) in der jeweils gültigen Fassung (nachstehend wiedergegeben) sowie Personen, die den Bundesfreiwilligendienst ableisten, können in Verbindung mit dem **Kundenpass-Ausbildungsverkehr** vergünstigte **Wochen- und Monats-Tickets – Ausbildungsverkehr** nutzen.

(1) Auszubildende im Sinne von § 45 a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen **staatlich anerkannten** Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten. Als vergleichbarer sozialer Dienst gilt auch der Bundesfreiwilligendienst (§ 13 Abs. 2 Satz 2 BFDG).

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. **Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.**

Anhang B

Eingeschränkte Gültigkeit des RVV-Tarifs im Busverkehr

Grundsätzlich können alle RVV-Fahrausweise auf den in den RVV vollintegrierten Buslinien genutzt werden. Einschränkungen bestehen bei den nachstehend näher beschriebenen Busverkehren in den Bereichen Amberg, Cham, Kelheim, Neumarkt i.d. OPf. und Schwandorf:

a) Stadt Amberg

Folgende Linien bzw. Linienabschnitte der **VAS im Stadtbereich Amberg (TON-Wabe 299)** dürfen mit RVV-Fahrausweisen, die für mindestens drei Preisstufen gelten und die Zone 9 bzw. 9a einschließen, kostenlos mitbenutzt werden (ein- und ausbrechender Verkehr):

Linie 1 Amberg Bahnhof - Bergsteig	Linie 49 Amberg - Freihung (bis Neuberricht)
Linie 2 Amberg Bahnhof - Ammersricht	Linie 51 Amberg - Burglengenfeld (bis Godelmannsiedlung)
Linie 3 Amberg Bahnhof - Dult/Messegelände	Linie 54 Amberg - Schmidmühlen (bis Godelmannsiedlung)
Linie 4 Amberg Bahnhof - Obere Hockermühle	Linie 55 Amberg - Weiden (bis Max-Planck-Straße)
Linie 5 Amberg Bahnhof - Gailoh	Linie 56 Amberg - Sulzbach-Rosenberg (bis Traßlberg Goethestraße)
Linie 6 Amberg Bahnhof - Eglsee	Linie 57 Amberg - Auerbach (bis Traßlberg Goethestraße)
Linie 7 Amberg Bahnhof - Traßlberg	Linie 58 Amberg - Hahnbach - Vilseck (bis Neuberricht Am Sand)
Linie 8 Amberg Bahnhof - Raigeringer Höhe	Linie 59 Amberg - Freudenberg (bis Aschach)
Linie 9 Amberg Bahnhof - Kümmerbruck	Linie 60 Amberg - Neumarkt (bis Gailoh Kindergarten)
Linie 10 Amberg Bahnhof - Malteserleite	Linie 61 Amberg - Hohenburg (bis Gerberstraße)
Linie 11 Amberg Bahnhof - Fachoberschule	Linie 62 Amberg - Nabburg (bis Krumbach)
Linie 12 Amberg Bahnhof - Eisberg	Linie 65 Amberg - Winbuch (bis Köferinger Straße)
Linie 14 Amberg Bahnhof - Waldfriedhof	Linie 76 Amberg - Kutschendorf (bis Realschule)
Linie 43 Amberg - Ammerthal (bis Speckmannshof)	Linie 80 Amberg - Grafenwöhr (bis Traßlberg Goethestraße)

b) Landkreis Cham

RVV-Fahrausweise gelten **nicht** für Beförderungen, die auf folgende Streckenabschnitte beschränkt sind (Binnenverkehr Landkreis Cham):

- Linie 5 Streckenabschnitt "Falkenstein – Kirnberg"
- Linie 34 Streckenabschnitt "Falkenstein – Lehenfelden".

c) Landkreis Kelheim

Folgende Buslinienverkehre innerhalb des Landkreises Kelheim können mit Verbundfahrausweisen, die für **mindestens zwei Zonen gelten** und bei Tages-Tickets sowie Zeitkarten die **Zone 5 einschließen**, kostenlos mitbenutzt werden (Umsteigerverkehr zur DB-Linie 993 Bahnhof Saal/Donau)

VLK 1 (RBO 6022) Dietfurt – Riedenburg – Kelheim – Saal/Donau

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim, Gronsdorf, Riedenburger Straße – Saal/Do., Bahnhof.

VLK 2 (RBO 6036) Hemau – Painten – Ihrlerstein – Kelheim – Saal/Donau

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim, Krankenhaus – Saal/Do., Bahnhof

VLK 3 (RBO 6035) Oberndorf – Bad Abbach – Kelheim

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim Wöhrdplatz/Zentrum – Saal/Do., Bahnhof

VLK 6 (RBO 6009) Kelheim – Saal/Donau – Abensberg

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim Krankenhaus – Saal/Do., Bahnhof

VLK 7 (RBO 6008) Regensburg – Saal/Donau – Abensberg – Ingolstadt

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim Wöhrdplatz/Zentrum – Saal/Do., Bahnhof

VLK 45 (RBO 6045) Kelheim – Saal/Donau – Rohr

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim Berufsschule (Donaupark) – Maximilianbrücke – Saal/Do., Bahnhof

VLK 49 (RBO 6049) Herrngiersdorf – Saal/Donau – Kelheim

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim Wöhrdplatz/Zentrum – Berufsschule – Saal/Do., Bahnhof
VLK Freizeitbus (RBO 6016) Regensburg – Riedenburg (verkehrt zwischen März und Oktober Samstag und Sonntag)

Alle Haltestellen im Abschnitt Kelheim Riedenburger. Str./Abzw. Gronsdorfer Hang – Saal/Do.,
alle Haltestellen

d) Stadt und Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Der "**stadtbuss neumarkt**" kann mit **RVV-Fahrausweisen**, die mindestens für den DB-Streckenabschnitt "Neumarkt i.d.OPf. – Mausheim" (Zone 5b - 8a bzw. 5 – 8) gelten, **kostenlos** mitbenutzt werden (ein- und ausbrechender Verkehr). Generell ausgenommen von der Tarifierkennung sind die Sonderverkehre anlässlich des Frühlings-, Altstadt- und Jura-Volksfest.

Für Fahrten, die auf den DB-Streckenabschnitt "Neumarkt i.d.OPf. – Parsberg" bzw. den "stadtbuss neumarkt" (Binnenverkehr im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) beschränkt sind, gelten nur VGN-Fahrausweise.

Folgende Linien des "stadtbusses neumarkt" können mitbenutzt werden: Linien **561 – 570**, Linien **573 - 575** (Linie 569 ohne Berggau).

Die RVV-Tarife werden auch auf der **VGN-Linie 588** „Rufbus Seubersdorf“ und der **VGN-Linie 543** „Ortsbus Lupburg“ anerkannt.

Die **Linien 530, 531 und 543** können innerhalb des Gemeindegebiets von Parsberg mit RVV-Fahrausweisen, die mindestens für den Schienenstreckenabschnitt „Parsberg – Mausheim“ gelten, kostenlos mitbenutzt werden (ein- und ausbrechender Verkehr). Für Fahrten, die auf den Schienenstreckenabschnitt „Neumarkt i. d. OPf. – Parsberg“ bzw. die Buslinie beschränkt sind (Binnenverkehr im Landkreis Neumarkt i. d. OPf.), gelten nur VGN-Fahrausweise.

e) Stadt Schwandorf und Wackersdorf

Die Stadtverkehre **innerhalb der Stadt Schwandorf** können mit Verbundfahrausweisen, **die für mindestens zwei Zonen** gelten und bei Tages-Tickets sowie Zeitkarten, die **Zone 7 mit einschließen**, kostenlos mitbenutzt werden (Umsteigerverkehr). Für Fahrten bis **Wackersdorf, Industriegebiet** (Zone 8) müssen die RVV-Tickets dementsprechend für **mindestens drei Zonen** bzw. **die Zone 8 gültig sein**.

Folgende Linien können im Rahmen dieser Tarifierkennung ganz oder teilweise mitbenutzt werden:

Verkehrsunternehmen Schmid Faszinatour

Linie 101 "Citybus", gesamte Linie“

Linie 102 "Citybus", gesamte Linie

Linie 103 "Schwandorf, Bhf. – Ettmannsdorf", gesamte Linie

Linie 104 "Schwandorf, Bhf. – Schwandorf, Berufsschule", gesamte Linie

Linie 105 "Schwandorf – Nittenau", im Streckenabschnitt bis Globus Zone 7; Alberndorf / Wackersdorf, Industriegebiet **Zone 8**

Linie 106 "Schwandorf – Nittenau", im Streckenabschnitt bis „Globus“ Zone 7; Alberndorf / Wackersdorf, Industriegebiet **Zone 8**

Linie 108 "Schwandorf – Bubach" im Streckenabschnitt bis Krondorf

Linie 109 "Schwandorf – Ensdorf" im Streckenabschnitt bis Grünwald

Linie 110 "Schwandorf – Ensdorf" im Streckenabschnitt bis Grünwald

Verkehrsunternehmen Regionalbus Ostbayern GmbH

"Citybus Fronberg", gesamte Linie

Anhang C

Gültigkeitsbereiche von Einzel-Tickets in Gemeinden

Einzel-Ticket Stadt Hemau

Linie 28 im Streckenabschnitt Abzw. Aichkirchen / Pfälzerhof – Hemau – Neudeuerling
Linie 66 im Streckenabschnitt Lautersee – Aichkirchen – Hemau – Abzw. Flinksberg
VGP-Linie 545 im Streckenabschnitt Lautersee / Höfen – Hemau – Abzw. Obereiselberg

Einzel-Ticket Markt Lappersdorf

Linie 12 im Streckenabschnitt Kaulhausen Ort – Lappersdorf/Gymnasium / Mittelschule – Kareth Am Tunnel
Linie 13 im Streckenabschnitt Neukareth – Hainsacker Turl [P+R]/Schwaighausen/Kaulhausen Ort
Linie 14 im Streckenabschnitt Neukareth – Kaulhausen Ort/Schwaighausen
Linie 15 im Streckenabschnitt Neukareth - Ziegelhütte
Linie 17 im Streckenabschnitt Kareth Am Tunnel/Neukareth - Benhof
Linie 142 im Streckenabschnitt Benhof – Baiern Ort/Kaulhausen Ort/Schwaighausen

Einzel-Ticket Stadt Neutraubling

Alle Linien innerhalb der Stadt Neutraubling begrenzt durch die Haltestellen Neutraubling Gärtner-siedlung, Neutraubling Südumgehung, Neutraubling Hartinger Straße und Unterheising Industrie-gebiet.

Einzel-Ticket Gemeinde Pettendorf

Linien 12 und 142 im Streckenabschnitt Kneiting – Pettendorf – Schwetendorf

Einzel-Ticket Gemeinde Sinzing

Linien 26, 27 und 127 in den Streckenabschnitten Sinzing Vogelsang/Am Reitfeld bis zur jeweiligen Endhaltestelle der Linien im Gemeindegebiet Sinzing. Gilt auch zwischen Schönhofen und Thumhausen wenn Einstiegs- und Ausstiegsort im Gemeindegebiet von Sinzing liegen. Linie 27 nicht bis Haugenried und Viergstetten.